

Az.: 1 L 131/19



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

gegen

das Präsidium des

- Antragsgegner -

wegen

Recht der Richter
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch den Richter am Verwaltungsgericht C. Zander, die Richterin am Verwaltungsgericht Mularczyk und den Richter am Verwaltungsgericht Reichert

am 16.04.2019

beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Richter am Amtsgericht und wendet sich gegen den ihm durch Beschluss des Präsidiums des Landgerichts vom 18.12.2018 für die Zeit vom 31.05.2019 bis 07.06.2019 auferlegten Bereitschaftsdienst sowie die ihm für den Zeitraum vom 21.04.2019 bis 26.04.2019 auferlegte Vertretung im Bereitschaftsdienst.

Mit Schreiben vom 25.09.2018 u. a. an die Direktorin des Amtsgerichts wies der Präsident des Landgerichts unter dem Betreff „Bereitschaftsdiensteinteilung 2019“ darauf hin, dass nach den eingegangenen Meldungen für das Amtsgericht 8 Richter/innen zur Verfügung stünden und nach der üblichen Verfahrensweise dem Amtsgericht der Zeitraum vom 21.04.2019 bis 09.06.2019 (7 Wochen und Teil Pfingsten) zugeordnet werde. Hierzu wurde rechtliches Gehör gewährt und um Mitteilung bis 16.11.2018 gebeten, wie die namentliche Zuordnung zu den jeweiligen Intervallen erfolgen solle. Nachdem die Direktorin des Amtsgerichts darauf hingewiesen hatte, dass sich nach ihrem Kalender für 2019 für das Amtsgericht der Zeitraum vom 21.04.2019 bis 08.06.2019 ergeben müsste, änderte der Präsident des Landgerichts mit Schreiben vom 26.10.2018 die Zuordnung insoweit, dass auf das Amtsgericht der Zeitraum vom 21.04.2019 bis 07.06.2019 entfallen sollte. Ein Richter sei gemäß Präsidiumsbeschluss des Landgerichts vom 25.10.2018 von der Hinzuziehung zum Bereitschaftsdienst befreit. Daraufhin wurden den betroffenen Richtern des Amtsgerichts Listen mit der Bitte um möglichst kurzfristige Angabe aller möglichen Termine und der keinesfalls möglichen Termine ausgehändigt. Der Antragsteller trug in seiner Liste u. a. die beiden hier streitgegenständlichen Zeiträume als zeitlich möglich ein. Laut einer Verfügung der Direktorin des Amtsgerichts vom 20.11.2018 über die am gleichen Tage stattgefunden Richterbesprechung konnte der Bereitschaftsdienst 2019 gemäß Liste an das Landgericht gesandt werden. Ein Präsidiumsbeschluss des Amtsgerichts hierzu befindet sich nicht bei den vorgelegten Akten. Mit Schreiben vom 22.11.2018 teilte die Direktorin des Amtsgerichts dem Präsidenten des Landgerichts die namentliche Bereitschaftsdiensteinteilung der Richter/innen des Amtsgerichts für den Zeitraum 21.04.2019 bis 07.06.2019 mit, wobei der Antragsteller für den Zeitraum vom 21.04. bis 26.04.2019 als Vertreter und für den Zeitraum vom 31.05. bis 07.06.2019 als Bereitschaftsrichter vorgesehen war.

Das Präsidium des Landgerichts beschloss am 18.12.2018 im Umlaufverfahren gemäß § 22c GVG i. V. m. § 5 der Sächsischen Justizorganisationsverordnung im

1 L 131/19

Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte , , und folgende
Regelung für den richterlichen Bereitschaftsdienst im Jahr 2019:

„I. [...]

1. Am richterlichen Bereitschaftsdienst nehmen alle Richter/innen der Amtsgerichte und alle Richter/innen des Landgerichts teil.

Der Bereitschaftsdienststrichter ist zuständig für alle unaufschiebbaren richterlichen Diensthandlungen. Ob es sich im Einzelfall um ein solches unaufschiebbares Geschäft handelt, hat der Bereitschaftsrichter in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden.

2. Die Bestimmung des/der weiteren Vertreters/in bestimmt sich nach der Geschäftsverteilung des Gerichts, bei dem der/die vertretene Richter/in seinen/ihren Dienst ausübt. Für den Fall, dass ein/eine Richter/in den Eildienst krankheitsbedingt ganz oder teilweise nicht ableistet, entscheidet das Präsidium des jeweiligen Gerichts, ob der Dienst im darauffolgenden Turnus nachgeholt werden muss.

3. Der Bereitschaftsdienst umfasst folgende Zeiten:

- Montag – Donnerstag	von	06.00 – 08.00 Uhr
	und	15.30 – 21.00 Uhr
- Freitag	von	06.00 – 08.00 Uhr
	und	13.00 – 21.00 Uhr
- Wochenende, Feiertage, allgemeine dienstfreie Tage	von	06.00 – 21.00 Uhr

Der Bereitschaftsdienst beginnt grundsätzlich freitags 13.00 Uhr und endet freitags 08.00 Uhr.

Bei einem Wechsel des Bereitschaftsdienstes an einem Feiertag beginnt der Bereitschaftsdienst am Freitag 06.00 Uhr, endet soweit nicht ein weiterer Wechsel am Feiertag folgt am Übergabetag 08.00 Uhr."

Nach Nr. 2 dieses Präsidiumsbeschlusses ist der Antragsteller für die oben angegebenen Zeiträume eingeteilt. Die weiteren Beschlüsse des Präsidiums des Landgerichts vom 09.01. und 13.02.2019 betrafen den Tausch von Bereitschaftsdiensten anderer Richter, nicht jedoch des Antragstellers.

Mit E-Mail vom 10.01.2019 beantragte der Antragsteller beim Präsidenten des Landgerichts , von dem ihm mit Beschluss des Präsidiums des Landgerichts vom 18.12.2018 auferlegten Bereitschaftsdienst in der Zeit vom 31.05. bis 07.06.2019 freigestellt zu werden (1.), von der ihm mit Beschluss des Präsidiums des Landgerichts vom 18.12.2018 auferlegten Vertretung im Bereitschaftsdienst in der Zeit vom 21.04. bis 26.04.2019 freigestellt zu werden (2.), hilfsweise ihm die Kriterien zu benennen, die eine solche Freistellung rechtfertigen (3.). Dies begründete er damit, dass nach dem Beschluss des Präsidiums sich für den ihm auferlegten Bereitschaftsdienst in der Zeit vom 31.05. bis 07.06.2019 eine Bereitschaftsdienstzeit von insgesamt 70 Stunden ergebe. Davon entfielen 30 Stunden für den Zeitraum von Montag bis Donnerstag (4 x 7,5 Stunden), 10 Stunden für Freitag (2 Stunden von 6.00 bis 8.00 Uhr und 8 Stunden von 13.00 bis 21.00 Uhr) sowie

1 L 131/19

30 Stunden für die Tage Samstag und Sonntag (2 x 15 Stunden). Darüber hinaus sei er als fast zu 100 % mit Betreuungs- und Unterbringungsangelegenheiten befasster Amtsrichter auch noch für weitere „normale“ betreuungs- und unterbringungsrechtliche Eilfälle in dem nicht vom Bereitschaftsplan umfassten Zeitraum zuständig, z. B. in dem großen psychiatrischen Krankenhaus in . Somit sei er auch – anders als vielleicht ein Richterkollege, der in seinem Referat keine solche Eilzuständigkeiten habe – regelmäßig in den zwischen den Bereitschaftsstunden liegenden Zeiträumen dienstlich eingespannt. Der ihm auferlegte Bereitschaftsdienst in der Zeit vom 31.05. bis 07.06.2019 bedeute faktisch eine tägliche Bereitschaftszeit von 15 Stunden (6.00 Uhr bis 21.00 Uhr). Allerdings müsse diese permanente Bereitschaftszeit von 15 Stunden noch keineswegs das Ende der Eilzuständigkeit sein, so etwa bei Haftsachen, bei denen mehrere Beschuldigte anzuhören seien und Dolmetscher eingesetzt werden müssten. Stehe ein solcher Fall noch kurz vor 21.00 Uhr an, so könne sich die Eildienstzeit durchaus bis in die späte Nacht hinein verlängern. Ob die gesamte Bereitschaftszeit als Arbeitszeit einzustufen sei, ob die Ausgestaltung der Bereitschaftszeit mit Art. 3 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung vereinbar sei und welche präjudiziellen Implikationen das Urteil des EuGH vom 21.02.2018 habe, möge hier dahingestellt bleiben. Mit seinen dann 62 Jahren fühle er sich nicht (mehr) imstande, eine ganze Woche über durchschnittlich mindestens 15 Stunden alert und vigilant Bereitschaftsdienst durchzuführen. Er bitte dementsprechend um Freistellung.

Diese Ausführungen würden entsprechend und verstärkt für die ihm auferlegte Vertretung im Bereitschaftsdienst in der Zeit vom 21.04. bis 26.04.2019 gelten. Denn der für diesen Zeitraum berufene Kollege, dessen Referat ausschließlich im Betreuungs- und Unterbringungsrecht liege, wäre dann nicht nur eildienstmäßig, sondern zusätzlich zu seinem – des Antragstellers – eigenen auch noch dessen „Tagesgeschäft“ zu vertreten. Grade auch hier fühle sich der Antragsteller mit seinen dann 62 Jahren nicht (mehr) imstande, eine ganze Woche über durchschnittlich mindestens 15 Stunden mit der notwendigen Ausgeruhtheit und Geistesgegenwart Bereitschaftsdienst durchzuführen, so dass er dementsprechend um Freistellung bitte.

Rein vorsorglich legte er hiermit Widerspruch gegen den Beschluss des Präsidiums des Landgerichts vom 18.12.2018 ein.

Mit dem Antragsteller mit Schreiben vom 31.01.2019 übersandten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts vom 17.01.2019 wurde den Anträgen des Antragstellers nicht entsprochen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Präsidium durchaus sehe, dass die Wahrnehmung des richterlichen Bereitschaftsdienstes zu erheblichem Arbeitsaufwand

führe, der die Arbeitskapazität beeinträchtige, die dem Richter zur Erledigung seiner sonstigen Geschäfte zur Verfügung stehe. Es sei auch nachvollziehbar, dass die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes von Richtern im höheren Lebensalter besonders belastend empfunden werden könne. Gleichwohl sei die Gewährleistung eines funktionierenden richterlichen Bereitschaftsdienstes eine Aufgabe der Gerichte, die zwingend zu erfüllen sei. Im Bezirk des Landgerichts sei zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Belastung ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst im Sinne des § 22c GVG eingerichtet, an dem die Richter der Amtsgerichte und des Landgerichts teilnahmen. Ausnahmen von der Teilnahme würden auf Antrag nur schwerbehinderten Richterinnen und Richtern bewilligt, deren Grad der Behinderung mindestens 50 % erreiche. Die Herausnahme weiterer Richterinnen und Richter aus dem Bereitschaftsdienst würde zur Verfehlung des Ziels einer gleichmäßigen Belastung aller Richter führen. Würde man das Lebensalter als Grund für die Herausnahme aus dem Bereitschaftsdienst anerkennen, könnte in einem Bezirk, der die Altersstruktur des Landgerichtsbezirks aufweise, kein einen Belastungsausgleich schaffender gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt werden. Bei einer Heranziehung aller Richter des Landgerichtsbezirks zum Bereitschaftsdienst habe jeder Richter in einem Zeitraum von etwa 16 Monaten eine Woche Dienst zu leisten. Die dadurch entstehende zusätzliche Belastung sei absehbar, so dass der individuelle Arbeitsplan darauf eingestellt werden könne. Dies gelte auch für Richter, die wie der Antragsteller als Betreuungsrichter auch außerhalb des Bereitschaftsdienstes Eilentscheidungen zu treffen hätten. Das in den vorliegenden Anträgen angesprochene Risiko, als Vertreter des zuständigen Bereitschaftsrichters tätig werden zu müssen, könne weder allgemein, noch im speziellen Fall des Antragstellers zur Herausnahme aus dem richterlichen Bereitschaftsdienst führen, denn dieses Risiko sei nicht quantifizierbar.

Hierauf hat der Antragsteller am 19.02.2019 gegen den Freistaat Sachsen um vorläufigen Rechtsschutz gegen den ihm auferlegten Bereitschaftsdienst bzw. dessen Vertretung nachgesucht.

Zur Begründung wiederholt er seine Ausführungen aus seiner E-Mail vom 10.01.2019. Darüber hinaus erklärt er, es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die mit dem Präsidiumsbeschluss vom 18.12.2018 festgesetzten Bereitschaftsdienstzeiten. Erhebliche Bedenken bestünden aber gegen die vorgenommene Zuweisung des abzudeckenden Bereitschaftsdienstzeit-Budgets auf die einzelnen Richter. Die vorgenommene Kumulation der Zeiten jeweils auf einen Richter dürfte aus der früheren Zuweisung der Bereitschaftszeit stammen, als Bereitschaftsdienst nur an Wochenenden und dienstfreien Tagen und nur in

der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr zu leisten gewesen sei. Dieser Bereitschaftsdienst habe im Laufe der Zeit wegen mehrerer Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts deutlich erweitert werden müssen. Dies bedeute aber nicht, dass die dem einzelnen Richter zu übertragenden Bereitschaftszeiten immer weiter ausgedehnt werden könnten, bis weit über die Zumutbarkeitsgrenze hinaus. Es dürfte inzwischen unbestreitbar sein, dass die gesamte Bereitschaftszeit als Arbeitszeit einzustufen sei (vgl. Deutsche Richterzeitung 2018, 326 ff.; EuGH, Urteil vom 21.02.2018 – C-518/15). Wie in dem vom EuGH entschiedenen Fall unterliege gerade auch ein Bereitschaftsrichter der Verpflichtung, innerhalb kurzer Zeit am „Einsatzort“ (sei es Psychiatrie, sonstige Krankenhäuser, Ermittlungsrichter-Zimmer, Gewahrsamszelle der Polizei etc.) zu sein. Eine Arbeitszeit von 15 Stunden und – je nach Fallgestaltung ggf. sogar darüber hinaus – dürfte unzumutbar, wenn nicht gar unzulässig sein. Jedenfalls dürfte die Ausgestaltung der Bereitschaftszeit mit Art. 3 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung nicht vereinbar sein. Er fühle sich mit seinen dann 62 Jahren nicht mehr imstande, einen solchen Bereitschaftsdienst durchzuführen, was aber nicht heiße, dass sich grundsätzlich vor der Teilnahme am Bereitschaftsdienst gedrückt werden solle. Nach seiner Auffassung habe sich das Präsidium des Landgerichts nicht mit der Frage beschäftigt, wie die Einteilung des Bereitschaftsdienst-Zeit-Budgets gleichmäßig gerecht und zumutbar geregelt werden könne. Das Präsidium hätte sich auch mit Alternativen beschäftigen müssen, dies dränge sich bei 70 Bereitschaftsstunden pro Woche zusätzlich zur "normalen" Arbeitszeit geradezu auf. Was spräche denn z. B. dagegen, die Bereitschaftszeit auf jeweils 2 Richter aufzuteilen. Zwar würden dann die Richter zweimal innerhalb von ca. 16 Monaten zum Bereitschaftsdienst herangezogen, aber innerhalb zumutbarer Zeiten, auch für ältere Kollegen. In „normalen“ Arbeitsverhältnissen greife der Schutz (arbeits-)rechtlicher Vorschriften (z. B. Arbeitszeitgesetz) und deren Konkretisierung durch die (Arbeits-)Rechtsprechung. Da aber das arbeitsrechtsähnliche Dienstverhältnis eines Richters nicht weit unterhalb dessen angesiedelt werden dürfte, was im übrigen abhängigkeitsbegründenden Erwerbsleben von einer Rechtsordnung zugebilligt werde, werde um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Der Antragsteller beantragt folgende einstweilige Anordnung zu erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass der Antragsteller nicht verpflichtet ist, den ihm mit Beschluss des Präsidiums des Landgerichts vom 18.12.2018 auferlegten Bereitschaftsdienst in der Zeit vom 31.05.2019 bis 07.06.2019 zu leisten;

2. Es wird festgestellt, dass der Antragsteller nicht verpflichtet ist, die ihm mit Beschluss des Präsidiums des Landgerichts vom 18.12.2018 auferlegte Vertretung im Bereitschaftsdienst in der Zeit vom 21.04.2019 bis 26.04.2019 zu leisten.

Der Präsident des Oberlandesgerichts als Vertreter des ursprünglichen Antragsgegners hat beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei – falls überhaupt zulässig – jedenfalls unbegründet. Der in richterlicher Selbstverwaltung vom Präsidium des Landgerichts erlassene Geschäftsverteilungsplan zum Bereitschaftsdienst sei nicht zu beanstanden. Artikel 3 der Richtlinie RL 2003/88/EG sei auf den richterlichen Bereitschaftsdienst nicht anwendbar. Die Bereitschaftszeit eines Richters unterliege weder Vorgaben zur Anwesenheit an einem bestimmten Ort noch sei vom Dienstherrn eine bestimmte Zeit vorgegeben, innerhalb derer ein Einsatz an einem bestimmten Ort zwingend erfolgen müsse (anders als in dem vom EuGH entschiedenen Fall – Urteil vom 21.02.2018 – C 518/15). Zudem seien Abweichungen von Art. 3 der Richtlinie nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) Alt. 2 der Richtlinie zulässig, soweit es um Personen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis gehe. Ergänzend werde auf die anliegende Stellungnahme des Präsidenten des Landgerichts vom 25.02.2019 Bezug genommen. In dieser Stellungnahme weist der Präsident des Landgerichts darauf hin, dass der Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts für Richterinnen und Richter keine Präsenzpflcht beinhalte. Er beschränke sich auf Rufbereitschaft innerhalb bestimmter Tageszeiten. Während der Rufbereitschaft könne sich der Bereitschaftsrichter aufhalten, wo er wolle. Es sei allein Sache des Bereitschaftsrichters in sachlicher Unabhängigkeit darüber zu entscheiden, ob ein unaufschiebbares Dienstgeschäft vorliege, das ein Tätigwerden als Bereitschaftsrichter erfordere. Maßgaben, innerhalb welcher Zeitspanne der Bereitschaftsrichter bei anfallenden Geschäften tätig werden müsse, seien nicht festgelegt. Das Amtsgericht stelle dem jeweils eingeteilten Bereitschaftsrichter ein Mobiltelefon zur Verfügung, damit der Bereitschaftsrichter innerhalb der Bereitschaftszeit erreichbar sei. Die organisatorischen Maßgaben für den Bereitschaftsdienst seien in einer Verfügung der Direktorin des Amtsgerichts vom 27.12.2018 zusammengefasst, auf die alle Richter des Landgerichtsbezirks Zugriff hätten.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers sei die gesamte Zeit, in der Bereitschaftsdienst in Form der Rufbereitschaft gelte, nicht als Arbeitszeit im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs anzusehen. Es treffe zu, dass im Betreuungsreferat des Antragstellers unabhängig vom Bereitschaftsdienst Eilentscheidungen anfielen. Damit gehe jedoch nicht einher, dass der Richter mehr als andere Richter „dienstlich eingespannt“ sei. Des Weiteren wird in dieser Stellungnahme die vom Präsidium des Landgerichts bei der jährlichen Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung des Bereitschaftsdienstes seit vielen Jahren in gleicher Weise geübte Praxis geschildert.

Hierauf erwidert der Antragsteller, dass sowohl die gesetzliche Vorgabe des § 22c GVG als auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich einen richterlichen Bereitschaftsdienst postulieren würden. Dabei könne man durchaus davon ausgehen, dass sowohl dem Gesetzgeber als auch dem Bundesverfassungsgericht die terminologischen und arbeitsrechtlichen Unterschiede zwischen „Bereitschaftsdienst“ und „Rufbereitschaft“ bewusst seien. Es sei daher auch im Bezirk des Landgerichts zumindest ein Bereitschaftsdienst nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einzurichten. Der Vortrag, der Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts beschränke sich auf „Rufbereitschaft innerhalb bestimmter Tageszeiten“ kaschiere durch terminologische Verquickung beider Begriffe die Tatsache, dass es sich beim Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts tatsächlich um einen solchen handle. Diese Tatsache könne auch nicht dadurch umgedeutet werden, dass dem Bereitschaftsrichter für seine Eildienstzeit im Amtsgericht kein eigenes Bereitschaftsdienst-Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt werde, sondern er nur ein Mobiltelefon erhalte, um dann je nach Bedarf in die Krankenhäuser, Psychatrien, Gewahrsamszellen der Polizei oder etwa bei Haftsachen in das Ermittlungsrichterzimmer gerufen zu werden. Die Behauptung, dass sich der Bereitschaftsrichter während der Rufbereitschaft aufhalten könne, wo er wolle, entspreche nicht den Gegebenheiten. Ein Bereitschaftsrichter könne keinesfalls „über seine Zeit verfügen und eigenen Interessen nachgehen“. Denn zumindest im häufigen Fall einer freiheitsentziehenden Maßnahme habe das Bundesverfassungsgericht eindeutig entschieden, dass Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG eine unverzügliche Nachholung der richterlichen Entscheidung fordere; der Begriff „unverzüglich“ sei dabei dahingehend auszulegen, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lasse, nachgeholt werden müsse. Das Bundesverfassungsgericht habe darauf hingewiesen, dass der Staat die verfassungsrechtliche Pflicht habe, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam und damit dem Bereitschaftsrichter eine

Abs. 2 Satz 4 GVG den Bereitschaftsdienstplan im Einvernehmen mit den Präsidien der nachgeordneten Amtsgerichte auf. Der Antragsgegner teile dem Präsidium des jeweiligen Amtsgerichts entsprechend der Anzahl der bei dem Amtsgericht tätigen Richter mit, wie viele Wochen Bereitschaftsdienst das Amtsgericht abzudecken habe. Wie die auf das Amtsgericht entfallende Zeitspanne mit Bereitschaftsrichtern besetzt werde, entscheide dann das Präsidium des Amtsgerichts. Der Antragsgegner übernehme den Vorschlag des Präsidiums unverändert, da wegen des vom Gesetz vorgeschriebenen Einvernehmens aller am Prozess beteiligten Präsidien abweichende Festsetzungen des Antragsgegners grundsätzlich ausgeschlossen seien. Daher hätte das Präsidium des Amtsgerichts den von den dortigen Richtern im Jahr 2019 zu verrichtenden Bereitschaftsdienst auch so wie vom Antragsteller vorgeschlagen gestalten können. Nach Kenntnis des Antragsgegners habe der Antragsteller weder im Zuge der gerichtswinterlichen Abstimmung zum Bereitschaftsdienst noch in der Richterdienstbesprechung des Amtsgerichts am 20.11.2018 vorgeschlagen, die tägliche Bereitschaftsdienstzeit auf jeweils 2 Richter aufzuteilen. Im Durchschnitt habe jeder Richter des Landgerichtsbezirks innerhalb einer Zeitspanne von 16 Monaten für eine Woche Bereitschaftsdienst zu verrichten. Innerhalb dieser Woche könne der Richter die unstreitig entstehende Zusatzbelastung in eigener Zuständigkeit gering halten. Es stehe ihm frei, die Belastung durch den Bereitschaftsdienst bei der Planung seiner „im Tagesgeschäft“ durchzuführenden Termine zu berücksichtigen. Wer aufgrund eines im Bereitschaftsdienstzeitraum anfallenden Einsatzes keinen Schlaf gefunden habe, könne am nächsten Tage ausschlafen. Entsprechende Absenzen seien unzweifelhaft ein Verhinderungsfall, der dazu führe, dass der nach dem Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Gerichts zuständige Vertreter für das „Tagesgeschäft“ des Bereitschaftsrichters zuständig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte (1 Band) sowie die vom Antragsgegner vorgelegten Behördenakten (2 Hefungen) verwiesen, die Gegenstand der Beratung gewesen sind.

II.

Die Anträge sind zwar zulässig, aber unbegründet.

Die Anträge sind entgegen der vom Vertreter des früheren Antragsgegners allerdings nur allgemein geäußerten Zweifel zulässig.

1 L 131/19

Es entspricht gefestigter verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung, dass dem Richter, der Rechtsverletzungen durch den Geschäftsverteilungsplan seines Gerichts geltend macht, für dessen Nachprüfung die Feststellungsklage vor den Verwaltungsgerichten zur Verfügung steht (so ausdrücklich BVerfG, Beschl. v. 03.12.1990 – 2 BvR 785/90 und 1536/90 - DRiZ 1991, 100 m. w. N.; BVerwG, Urte. v. 28.11.1975 – VII C 47.73 - BVerwGE 50, 11 [13 ff.]) bzw. dementsprechend im Eilverfahren eine einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO mit dem Antrag, dass der Antragsteller vorläufig bestimmten Regelungen des Geschäftsverteilungsplans nicht nachkommen muss (s. nur OVG Hamburg, Beschl. v. 25.06.2018 – 3 Bs 73/18 – JURIS, Rdnr. 23; VGH Mannheim, Beschl. v. 17.01.2011 – 4 S 1/11 – JURIS, Rdnr. 2; VGH München, Beschl. v. 08.04.2009 – 3 CE 09.795 – JURIS, Rdnr. 15).

Der Antragsteller hat auch entsprechend § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – geltend gemacht, durch den angegriffenen Präsidiumsbeschluss in seinen Rechten verletzt zu sein (s. dazu Kissel/Mayer, GVG, 9. Aufl. 2018, § 21e RdNr. 124). Hier beruft sich der Antragsteller mit seinem Vortrag, die ihm durch den Präsidiumsbeschluss auferlegte Arbeitszeit sei unzumutbar, wenn nicht gar unzulässig, in der Sache auf eine Verletzung des – verfassungsrechtlich verankerten (BVerfG, Beschl. v. 15.12.1976 – 2 BvR 841/73 - BVerfGE 43, 154, 165 f. m. w. N.; BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2013 – 5 C 12/12 –, BVerwGE 145, 315 RdNr. 24 m. w. N.) - Anspruchs des Richters auf Schutz und Fürsorge nach § 71 Deutsches Richtergesetz - DRiG - i. V. m. § 45 Beamtenstatusgesetz – BeamStG – (s. dazu VG Frankfurt, Beschl. v. 26.05.2014 – 9 L 1009/14.F – JURIS, Rdnr. 40; vgl. Kissel/Mayer, GVG, 9. Aufl. 2018, § 21e Rdnr. 16 u. 125 sowie BGH, Urte. v. 13.12.1979 – 4 StR 632/79 - NJW 1980, 951) gegenüber seinem Dienstherrn. Die bei der Geschäftsverteilung (wozu auch die Regelung des Bereitschaftsdienstes gehört, s. nur BGH, Urte. v. 06.11.1986 - RiZ (R) 3/86 - NJW 1987, 1198 [1199]; Kissel/Mayer, GVG, 9. Aufl. 2018, § 21e Rdnr. 136) im Rahmen der richterlichen Selbstverwaltung tätigen Präsidien der Gerichte üben insoweit die Dienstherrnbefugnisse gegenüber den Richtern aus (BVerfG, Beschl. v. 28.11.2007 – 2 BvR 1431/07 - NJW 2008, 909; VG Frankfurt, Beschl. v. 11.11.2011 – 9 L 3208/11.F – JURIS, Rdnr. 6), so dass das Präsidium im Rahmen der Fürsorgepflicht gehalten ist, auch bei der Verteilung der richterlichen Geschäfte dafür Sorge zu tragen, dass dem einzelnen Richter Aufgaben nur in solchem Umfang übertragen werden, dass die pünktliche und ordnungsgemäße Erledigung bei gewissenhafter und pflichtbewusster Amtsführung erwartet werden kann (Priepke, DRiZ 1985, 281 [293]).

Das Präsidium ist auch i. S. v. § 61 Nr. 2 VwGO beteiligtenfähig. Nach dieser Vorschrift sind Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, fähig, am Verfahren beteiligt zu sein. Unter „Rechten“ sind hier nicht allein subjektive Rechte oder rechtlich geschützte Eigeninteressen zu verstehen; es genügt vielmehr das Vorhandensein von (im Fremdinteresse eingeräumten) Befugnissen (VGH Kassel, Beschl. v. 29.12.1981 – 1 TG 45/81 - DRiZ 1984, 62; OVG Weimar, Beschl. v. 30.11.2004 – 2 EO 708/03 – JURIS, RdNr. 42). Dadurch, dass das Präsidium gem. § 21e Abs. 1 Satz 1 GVG die Besetzung der Spruchkörper bestimmt, die Ermittlungsrichter bestellt, die Vertretung regelt und die Geschäfte verteilt, ist zumindest in erster Linie das Präsidium eines Gerichts als Kollegialorgan der gerichtlichen Selbstverwaltung berechtigt, aber auch verpflichtet, die Zuweisung von Richtern an die Spruchkörper und die Verteilung der sachlichen Rechtsprechungsaufgaben im Geschäftsverteilungsplan vorzunehmen, womit ihm im fremden Interesse Befugnisse eingeräumt sind (OVG Greifswald, Urt. v. 02.06.2015 – 2 K 13/15 – JURIS, RdNr. 54 m. w. N.). Die Beteiligungsfähigkeit eines Gerichtspräsidiums reicht jedenfalls soweit, als das Präsidium das Zuordnungssubjekt des Rechtes (und der damit korrespondierenden Pflicht) sein kann, welches in Bezug auf den Streitgegenstand in Frage steht. Sie ist in dem Falle, in dem das Begehren des Antragstellers darauf abzielt, dass der Antragsgegner von seiner Befugnis zur Verteilung der Geschäfts nach § 21e GVG in bestimmter Weise Gebrauch macht, infolgedessen zu bejahen (VGH Kassel, Beschl. v. 14.12.1977 – VIII TG 4/77 – JURIS, RdNr. 21 a. E.). Es ist kein im Ergebnis überzeugender Grund erkennbar, der gegen eine Beteiligtenfähigkeit des Präsidiums entsprechend der mittlerweile allgemein anerkannten Rechtsprechung zum sog. Kommunalverfassungsstreit spricht (vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 29.10.1980 – 7 C 5/79 – JURIS, RdNr. 3). Der abweichenden Meinung, wonach das Präsidium beim Beschluss des Geschäftsverteilungsplanes zwar in richterlicher Unabhängigkeit, nicht aber als eigene Rechtspersönlichkeit handele und ihm daher in Fällen wie hier eine eigenständige Beteiligungsfähigkeit nicht zukomme (s. hierzu VGH München, Beschl. v. 08.04.2009 – 3 CE 09.795 – JURIS, Rdnr. 16; OVG Münster, Urt. v. 23.04.2008 – 1 A 1703/07 – JURIS, Rdnr. 73 ff.; VGH Mannheim, Urt. v. 25.06.1973 – I 1344/72 - DRiZ 1973, 320; VG Leipzig, Beschl. v. 10.02.2011 – 3 L 4/11 – S. 2 des aml. Umdrucks; Kissel/Mayer, GVG, 9. Aufl. 2018, § 21e RdNr. 123), ist daher nicht zuzustimmen.

1 L 131/19

Die Anträge sind aber unbegründet.

Das Präsidium des Landgerichts als das Organ, welches den angegriffenen Bereitschaftsdienstplan erlassen hat, ist der richtige Antragsgegner und damit für den vorliegenden Rechtsstreit passivlegitimiert.

Die Frage, gegen wen als Beklagten bzw. Antragsgegner ein Richter bei einer Klage bzw. einem Antrag gegen einen Präsidiumsbeschluss vorgehen muss, also die Frage der Passivlegitimation in einem solchen Verfahren ist höchst streitig. Die Kammer hält die Auffassung, wonach sich ein solcher Antrag nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gegen den Rechtsträger des Gerichts (so OVG Hamburg, Beschl. v. 19.09.1986 - Bs V 144/86 – NJW 1987, 1215 [1216]; VGH Mannheim, Beschl. v. 17.01.2011 – 4 S 1/11 – JURIS, Rdnr. 2; VGH München, Beschl. v. 26.01.2016 - 6 CE 15.2800 – JURIS, Rdnr. 18; OVG Münster, Beschl. v. 23.04.2008 – 1 A 1703/07 – JURIS, Rdnr. 73; VG Dresden, Beschl. v. 19.02.2016 – 11 L 93/16 (n. v.); Kissel/Mayer, GVG, 9. Aufl. 2018, § 1 Rdnr. 184 und § 21e RdNr. 10 u. 123) – hier also den – richten muss, nicht für zutreffend und schließt sich der Meinung an, dass hier das Präsidium, welches den angegriffenen Beschluss erlassen hat, richtiger Beklagter bzw. Antragsgegner ist (VGH Kassel, Beschl. v. 14.12.1977 – VIII TG 4/77 – JURIS, RdNr. 24; OVG Koblenz, Beschl. v. 03.12.2007 – 10 B 11104/07 - NJW-RR 2008, 579 m. w. N.; OVG Weimar, Beschl. v. 30.11.2004 – 2 EO 708/03 – JURIS, RdNr. 46 f.; VG Leipzig, Beschl. v. 28.12.2006 – 3 K 1464/06 – S. 6 des amtl. Umdrucks; Lückemann, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 21e GVG, RdNr. 57). Dies ergibt sich aus Folgendem:

Das Präsidium bestimmt nach § 21e Abs. 1 Satz 1 GVG u. a. die Besetzung der Spruchkörper, regelt die Vertretung und verteilt die Geschäfte. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist hierauf nicht anwendbar, da das Präsidium, welches den Geschäftsverteilungsplan in richterlicher Unabhängigkeit beschließt, keine Behörde i. S. d. Vorschrift ist (OVG Koblenz, Beschl. v. 03.12.2007 – 10 B 11104/07 - NJW-RR 2008, 579; OVG Weimar, Beschl. v. 30.11.2004 – 2 EO 708/03 – JURIS, RdNr. 47; VGH Kassel, Beschl. v. 14.12.1977 – VIII TG 4/77 – JURIS, RdNr. 24). Nur das Präsidium des Landgerichts – und nicht der als Träger dieses Landgerichts – ist durch eine entsprechende Änderung des angegriffenen Bereitschaftsdienstplans in der Lage, die vom Antragsteller geltend gemachten Anträge zu erfüllen (s. hierzu VG Leipzig, Beschl. v. 28.12.2006 – 3 K 1464/06 – S. 6 des amtl. Umdrucks; OVG Weimar, Beschl. v. 30.11.2004 – 2 EO 708/03 – JURIS, RdNr. 46 zu Thüringen), sodass die in richterlicher Unabhängigkeit gefasste Entscheidung sachgemäß nur durch das Präsidium vor Gericht vertreten werden kann (Lückemann in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 21e GVG, RdNr. 57). Dem wäre es verwehrt,

1 L 131/19

im Prozess etwa die angegriffene Entscheidung des Präsidiums zu ändern oder gar aufzuheben (so ausdrücklich auch OVG Münster, Beschl. v. 30.05.1980 – 12 B 427/80 - RiA 1980, 200; vgl. auch VG Hannover, Beschl. v. 08.01.1990 – 2 B 70/89.Hi - NJW 1990, 3227 [3228]; VG Leipzig, Beschl. v. 28.12.2006 – 3 K 1464/06 – S. 6 des amtl. Umdrucks). Ebenso wie in einem kommunalrechtlichen Organstreit hat sich der Antrag gegen das Organ zu richten, dem die geltend gemachte Rechtsverletzung anzulasten wäre (s. hierzu SächsOVG, Beschl. vom 15.04.2014 – 4 A 473/13 – JURIS, RdNr. 5), hier also das Präsidium, das die angegriffene Bereitschaftsdienstregelung erlassen hat. Auch der Bundesgerichtshof hat eine Klage eines Richters gegen einen Geschäftsverteilungsplan, die sowohl gegen den als auch gegen das Präsidium eines bayerischen Amtsgerichts gerichtet war, hinsichtlich des schon deshalb abgewiesen, weil „dieser mit dem angegriffenen Geschäftsverteilungsplan und dessen Auswirkungen auf den Antragsteller nichts zu tun hat“ (BGH, Urt. v. 30.11.1984 – RiZ (R) 9/84 - NJW 1985, 1084).

Aus den dargestellten Gründen scheidet auch eine entsprechende Anwendung des § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO aus (so ausdrücklich auch OVG Weimar, Beschl. v. 30.11.2004 – 2 EO 708/03 – JURIS, RdNr. 47). Die Passivlegitimation des Präsidiums im Wahlanfechtungsverfahren wird allgemein bejaht (BVerwG, Beschl. v. 12.11.1973 – VII A 7.72 - BVerwGE 44, 172 [174]; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 14.04.2016 – 4 A 1.16 – BeckRS 2016, 45326; Kissel/Mayer GVG, 9. Aufl. 2018, § 21b Rdnr. 20), so dass dem Präsidium die Passivlegitimation auch nicht grundsätzlich abgesprochen werden kann. Der Einwand des VG Leipzig, dass dann die Verfahrenskosten im Falle eines Unterliegens des Präsidiums von diesem getragen werden müssten, was in Ermangelung einer Rechtsfähigkeit jedoch die jeweiligen Mitglieder trafe (VG Leipzig, Beschl. v. 10.02.2011 – 3 L 4/11 – S. 3 des amtl. Umdrucks), greift nicht durch, da hier die für das Kommunalverfassungsstreitverfahren geltenden Grundsätze hinsichtlich entstandener Verfahrenskosten entsprechend anzuwenden sind und im Ergebnis im Innenverhältnis zwischen den beiden Prozessparteien nicht das Präsidium, sondern der die Kosten des Verfahrens trägt (so auch das Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 05.07.2000 – 3132E-I.1a-37/99 –).

Soweit sich der Vertreter des Antragsgegners in seinem Schriftsatz vom 11.04.2019 nunmehr darauf beruft, dass der Antragsgegner den Vorschlag des Präsidiums des Amtsgerichts über die Besetzung der auf das Amtsgericht entfallenden Zeitspanne des Bereitschaftsdienstes unverändert übernehme, mag dies der bisher geübten Praxis – wie sie im der Antragserwiderung des Vertreters des früheren Antragsgegners beigefügten Schreiben des Präsidenten des Landgerichts vom 25.02.2019 dargestellt wird –

entsprechen. Es ist auch zutreffend, dass § 22c Abs. 1 Satz 4 GVG das Einvernehmen aller am Prozess des gemeinsamen Bereitschaftsdienstplans beteiligten Präsidien vorschreibt. Dies bedeutet, dass das Präsidium des Landgerichts und damit der Antragsgegner endgültig über den Bereitschaftsdienstplan entscheidet (so ausdrücklich Graf, in: BeckOK GVG, § 22c RdNr. 16; s. auch Kissel/Mayer, GVG, 9. Aufl. 2018, § 22c RdNr. 7), wobei allerdings das Einvernehmen der Präsidien der beteiligten Amtsgerichte herzustellen ist. Daraus folgt aber nicht zwingend eine Bindung des Antragsgegners an den Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts , wie sich schon aus der Regelung des § 22c Abs. 1 Satz 5 GVG ergibt, wonach die Beschlussfassung dem Präsidium des Oberlandesgerichts obliegt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt. Der Antragsgegner hat sich in der Begründung seines Beschlusses vom 17.01.2019, mit dem den Anträgen des Antragstellers, ihn vom richterlichen Bereitschaftsdienst im Jahr 2019 freizustellen, nicht entsprochen wurde, auch nicht auf eine Bindung an den Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts berufen, sondern die Anträge mit eigener inhaltlicher Begründung abgelehnt. Daraus folgt, dass der Antragsgegner bei einem den Anträgen des Antragstellers stattgebenden Beschluss das Einvernehmen der anderen Präsidien hätte herbeiführen müssen.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint. Im Rahmen einer Entscheidung über eine einstweilige Anordnung ist zu unterscheiden zwischen dem Anordnungsanspruch, d. h. dem materiellen Anspruch, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht, und dem Anordnungsgrund, der insbesondere die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung begründet. Der Anordnungsanspruch ist identisch mit dem auch im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden materiellen Anspruch (W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 123 RdNr. 6 a. E. m. w. N.). Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO - glaubhaft zu machen, wobei die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts maßgebend sind.

Das im Rahmen von § 123 VwGO grundsätzlich geltende Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache wird im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz - GG - nur dann durchbrochen,

1 L 131/19

wenn eine Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, das heißt, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller oder Dritte unzumutbar und nicht mehr zu beseitigen wäre und zudem ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht (SächsOVG, Beschl. v. 02.01.2013 - 4 B 281/12 – S. 4 des amtl. Umdrucks m. w. N.).

Für die Anträge besteht zwar ein Anordnungsgrund. Die Sache ist eilbedürftig, weil der Antragsteller im Hinblick auf die ihm durch den Beschluss des Antragsgegners vom 18.12.2018 (die weiteren Beschlüsse des Präsidiums des Landgerichts vom 09.01. und 13.02.2019 betrafen den Tausch von Bereitschaftsdiensten anderer Richter, nicht jedoch des Antragstellers) in der Zeit vom 21.04.2019 bis 26.04.2019 auferlegte Vertretung im Bereitschaftsdienst und den ihm in der Zeit vom 31.05.2019 bis 07.06.2019 auferlegten Bereitschaftsdienst eine rechtskräftige Entscheidung im Klagewege nicht mehr rechtzeitig erwirken kann.

Der Antragsteller hat aber insoweit keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Soweit es sich nicht um – hier nicht geltend gemachte – Verfahrensfehler handelt, ist das Gericht darauf beschränkt, die Maßnahme des Präsidiums auf Ermessensfehler gemäß § 114 VwGO zu überprüfen (OVG Münster, Beschl. v. 23.04.2008 – 1 A 1703/07 – JURIS, Rdnr. 78; VG Magdeburg, Beschl. v. 24.11.2010 – 5 B 55/10 MD – JURIS, Rdnr. 34; VG München, Ur. v. 03.09.1985 – M 6180 V 84 - DÖD 1987, 83) oder ob sie willkürlich ist (BVerfG, Beschl. v. 25.08.2016 – 2 BvR 877/16 - NVwZ 2017, 51 ff. m. w. N.; OVG Münster, Beschl. v. 23.04.2008 – 1 A 1703/07 – JURIS, Rdnr. 77; VG Leipzig, Beschl. v. 28.12.2006 – 3 K 1464/06 – S. 10 des amtl. Umdrucks). Das dem Präsidium eingeräumte Ermessen ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen grundsätzlich weit (VGH München, Beschl. v. 26.01.2016 - 6 CE 15.2800 – JURIS, Rdnr. 25; VG Frankfurt, Beschl. v. 26.05.2014 – 9 L 1009/14.F – JURIS, Rdnr. 39), da die Verteilung der richterlichen Geschäfte eine der Umsetzung eines Beamten vergleichbare organisatorische Maßnahme darstellt (s. dazu BVerwG, Ur. v. 22.05.1980 – 2 C 30/78 – JURIS, Rdnr. 23 ff.). Dieser weite Spielraum ist erst überschritten, wenn für die Entscheidungen des Präsidiums kein sachlicher Grund ersichtlich ist und die Verteilung der Geschäfte maßgeblich durch sachfremde Erwägungen geprägt ist, also die Grenze zur objektiven Willkür überschreitet (BVerfG, Beschl. v. 28.11.2007 – 2 BvR 1431/07 – NJW 2008, 909 [910] m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 18.03.1982 - 9 CB 1076/81 – NJW 1982, 2274; BSG, Beschl. v. 19.02.2013 – B 1 KR 1/13 B – BeckRS 2013, 67080, Rdnr. 6). Dabei ist dieses Ermessen in erster Linie daran

1 L 131/19

auszurichten, dass die bei einem Gericht anfallenden richterlichen Geschäfte im Interesse der Rechtsschutzsuchenden möglichst gut in sachlicher und zeitlicher Hinsicht bearbeitet und einem Ergebnis zugeführt werden. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt den Richtern und Richterinnen lediglich anvertraut ist (Art. 92 GG), diese also treuhänderisch für die Allgemeinheit und in ihrem wohlverstandenen Interesse tätig zu sein haben. Damit steht den von einer Geschäftsverteilungsentscheidung betroffenen Richtern und Richterinnen angesichts der grundsätzlichen Weite des Organisationsermessens lediglich ein Recht auf eine willkürfreie Organisationsentscheidung zu, die allerdings unter Beachtung der das Ermessen ggf. einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere derjenigen des Richterdienstrechts zu treffen ist (VG Frankfurt, Beschl. v. 26.05.2014 – 9 L 1009/14.F – JURIS, Rdnr. 39). Diese beschränkte gerichtliche Kontrolle hat sich demnach nicht darauf zu erstrecken, ob sich die getroffene Regelung als die zweckmäßigste darstellt oder sich bessere Alternativen angeboten hätten (BGH, Beschl. v. 11.01.2012 – 2 StR 346/11 – JURIS, RdNr. 9).

Entsprechend den Grundsätzen des § 114 Satz 1 VwGO prüft das Gericht im Rahmen der Nachprüfung von Ermessensentscheidungen, ob die Bereitschaftsdienstregelung und die Ablehnung der Anträge des Antragstellers, ihn vom richterlichen Bereitschaftsdienst im Jahr 2019 freizustellen, rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

Der Antragsteller hat aber einen solchen Ermessensfehler nach dem oben dargestellten Maßstab nicht glaubhaft gemacht.

Soweit der Antragsteller sich zur Begründung seiner Freistellungsanträge insbesondere auf sein Alter beruft, hat er einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Denn aus dem bloßen Vortrag, dass er zum Zeitpunkt des Bereitschaftsdienstes 62 Jahre alt sei, ergibt sich nicht per se, dass er im Unterschied zu jüngeren Kollegen grundsätzlich nicht in der Lage ist, diesen Bereitschaftsdienst zu leisten. Zwar ist es – wie auch der Antragsgegner in den Gründen seines Beschlusses vom 17.01.2019 ausführt – nachvollziehbar, dass die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes von Richtern in höherem Lebensalter als besonders belastend empfunden werden kann. Aber daraus folgt nicht automatisch schon eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Antragsgegners im vorliegenden konkreten Einzelfall gegenüber dem Antragsteller, da die jeweilige körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht allgemein nur vom Alter, sondern auch von verschiedenen individuellen Umständen

1 L 131/19

abhängt. Der Antragsteller hat auch weder substantiiert vorgetragen noch glaubhaft gemacht, dass er mit seinen dann 62 Jahren im Unterschied zu jüngeren Kollegen so unzumutbar belastet wird, dass er allein deshalb vom Bereitschaftsdienst zu befreien ist.

Der Antragsteller hat auch im vorliegenden Verfahren nicht (hinreichend) glaubhaft gemacht, dass die ihm für den Zeitraum vom 31.05.2019 – 07.06.2019 auferlegte Bereitschaftsdienstzeit von insgesamt 70 Stunden im oben dargestellten Sinne (so) ermessensfehlerhaft ist, dass die ihm gegenüber bestehende Fürsorgepflicht des Antragsgegners offensichtlich verletzt ist. Dies gilt auch für die ihm für den Zeitraum vom 21.04. – 26.04.2019 auferlegte Vertretung im Bereitschaftsdienst.

Der Antragsteller konnte nicht hinreichend glaubhaft machen, dass es sich bei dem hier vorliegenden Bereitschaftsdienst tatsächlich um Arbeitszeit handelt und damit der Antragsgegner von einem falschen Sachverhalt, der zu einer offensichtlichen Verletzung der Fürsorgepflicht führen würde, ausgegangen ist.

Nach Art. 3 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 v.18.11.2003, S. 9 ff.) – künftig RL 2003/88/EG – treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit jedem Arbeitnehmer pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden gewährt wird. Soweit der Vertreter des früheren Antragsgegners in seiner Antragserwiderung vom 05.03.2019 die Auffassung vertritt, dieser Art. 3 sei auf den richterlichen Bereitschaftsdienst nicht anwendbar, dürfte dies wohl nicht zutreffen.

Nach Art. 1 Abs. 3 gilt diese Richtlinie unbeschadet bestimmter Artikel für alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 89/391/EWG. Nach Abs. 1 der zuletzt genannten Norm findet diese Richtlinie Anwendung auf alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, verwaltungsmässige sowie dienstleistungs- oder ausbildungsbezogene, kulturelle und Freizeittätigkeiten usw.). Keine Anwendung findet diese Richtlinie nach Abs. 2 Satz 1, soweit dem Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, z. B. bei den Streitkräften oder der Polizei, oder bestimmter spezifischer Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten zwingend entgegenstehen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Besonderheiten des richterlichen Bereitschaftsdienstes dem zwingend entgegenstehen, zumal nach Satz 2 in diesen Fällen dafür Sorge zu tragen ist, daß unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie eine grösstmögliche Sicherheit und ein grösstmöglicher

Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet ist. Bei dem Antragsteller dürfte es sich auch um einen „Arbeitnehmer“ i. S. d. des Unionsrechts handeln. Denn nach einschlägiger ständiger Rechtsprechung ist als „Arbeitnehmer“ jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Das wesentliche Merkmal, das ein Arbeitsverhältnis definiert, bleibt, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält (EuGH [5. Kammer], Urt. v. 21.02.2018 – C-518/15 - NJW 2018, 1073, 1074, RdNr. 28 m. w. N.). Ob nach nationalem Recht ein Arbeitsverhältnis – oder ein sonstiges auf berufliche Dienstleistung ausgerichtetes Dienstverhältnis – vorliegt ist unerheblich (von Roetteken, jurisPR-ArbR 16/2018 Anm. 1, Buchst. B). Hier erbringt der Antragsteller auf Weisung des Antragsgegners in Form des Bereitschaftsdienstplans nach dessen Maßgaben die dort vorgesehenen Tätigkeiten; auch dafür erhält er sein Richtergehalt. Dabei dürfte es keine Rolle spielen, dass der Antragsteller aufgrund seiner richterlichen Unabhängigkeit hinsichtlich des konkreten Inhalts der von ihm zu treffenden Entscheidungen – außer der Bindung an Gesetz und Recht – keinen Weisungen unterliegt, denn wie sich aus Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) RL 2003/88/EG ergibt, sind auch sonstige Personen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis Arbeitnehmer.

Zwar können nach der zuletzt genannten Norm die Mitgliedstaaten u. a. von Art. 3 bis 6 abweichen, wenn die Arbeitszeit wegen der besonderen Merkmale der ausgeübten Tätigkeit nicht gemessen und/oder nicht im Voraus festgelegt wird oder von den Arbeitnehmern selbst festgelegt werden kann, und zwar insbesondere in Bezug auf leitende Angestellte oder sonstige Personen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis, wobei unter die letzte Alternative auch unabhängige Richter fallen dürften. Allerdings bedeutet die Formulierung „abweichen“ nicht, dass Art. 3 der Richtlinie überhaupt keine Anwendung findet, zumal diese Abweichungen nur „unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer“ zulässig sind, wie sich aus der Eingangsworten des Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie ergibt. Nach der Rechtsprechung des EuGH zu den in der RL 2003/88, insbesondere ihrem Art. 17, vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten müssen nämlich diese Abweichungen als Ausnahmen von der Unionsregelung über die Arbeitszeitgestaltung so ausgelegt werden, dass ihr Anwendungsbereich auf das zur Wahrung der Interessen, deren Schutz sie ermöglichen, unbedingt Erforderliche begrenzt wird (EuGH [5. Kammer], Urt. v. 21.2.2018 – C-518/15 - NJW 2018, 1073, 1074, RdNr. 38 m. w. N.). Auch wäre ein Abweichen von den in Artikel 17 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 genannten Grundsätzen des Arbeitnehmerschutzes überhaupt nur unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Im Besonderen wären im Falle des

1 L 131/19

Abweichens gleichwertige Ausgleichsruhezeiten oder in Ausnahmefällen angemessene Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Daraus ergibt sich, dass auch Richter, für die zwar grundsätzlich keine allgemein festgesetzten Arbeitszeiten gelten (BVerwG, Urt. v. 29.10.1987 - 2 C 57/86 - NJW 1988, 1159 [1160] m. w. N.; BGH, Urt. v. 16.11.1990 - RiZ 2/90 - NJW 1991, 1103 f.), nicht zeitlich unbegrenzt arbeiten müssen. Die Pflicht des Richters zur Arbeitsleistung ist zwar im einzelnen, d. h. nach Tagen und Wochen gesehen, zeitlich nicht beschränkt, indes im Gesamtergebnis nur so zu erfüllen, dass die Arbeitsleistung im Gesamtergebnis pauschaliert derjenigen entspricht, die von einem Beamten gefordert ist (OVG Saarlouis, Beschl. v. 24.02.1992 – 1 W 2/02 – JURIS, RdNr. 11 m. w. N.).

Soweit der Vertreter des Antragsgegners in seiner Stellungnahme vom 11.04.2019 ausführt, dass, wer aufgrund eines im Bereitschaftsdienstzeitraums anfallenden Einsatzes keinen Schlaf gefunden habe, am nächsten Tage ausschlafen könne, da entsprechende Absenzen unzweifelhaft ein Verhinderungsfall seien, der zur Zuständigkeit des nach dem Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Gerichts zuständigen Vertreters für das „Tagesgeschäft“ des Bereitschaftsrichters führe, stößt dies aus mehreren Gründen auf Bedenken:

Zum einen ist der Bereitschaftsdienst – jedenfalls nach seiner derzeitigen Ausgestaltung – bewusst als ein zusätzlicher Dienst ausgestaltet worden. Vor diesem Hintergrund ist die Stellungnahme der Vertreter des Antragsgegners, wonach bei Eintritt des Bereitschaftsfalls und dem Vorliegen einer Absenz unzweifelhaft ein Verhinderungsfall vorliege, jedenfalls überraschend. Zum anderen fehlen jegliche Regelungen zum Umgang mit solchen Absenzen. Es wäre zu erwarten gewesen, dass der Antragsgegner selbst allgemeine Regelungen für derartige Fallkonstellationen trifft und dies nicht dem im Einzelfall betroffenen Richter überlässt.

Ferner entspricht es nicht dem Grundprinzip der in Kapitel 2 der RL 2003/88/EG festgesetzten Mindestruhezeiten und damit auch nicht der Fürsorgeverpflichtung des Antragsgegners, dass der betroffene Richter im Einzelfall notgedrungen quasi eigenmächtig für die Einhaltung der erforderlichen Ruhezeiten sorgen soll.

Ob es unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG zulässig wäre, dass der Richter im Einzelfall praktisch selber entscheiden könnte, ob und wie lange er ausschläft und damit der Verhinderungs- und Vertretungsfall eintritt oder ob er nach einer nur kurzen Ruhepause selber seine richterlichen Tätigkeiten wahrnimmt – da damit die konkreten Zuständigkeiten für richterliche Entscheidungen von Entscheidungen des einzelnen Richters abhängig sind,

also der jeweilige Richter im Einzelfall seine Zuständigkeit praktisch selber beeinflussen kann (s. dazu BVerfG, Beschl. v. 20.02.2018 – 2 BvR 2675/17 - NJW 2018, 1155 f.) – ist zweifelhaft, kann vorliegend aber dahinstehen.

Nach Art. 2 Nr. 1 der RL 2003/88/EG ist Arbeitszeit jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitsgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt. Unter „Ruhezeit“ im Sinne der Richtlinie ist demgegenüber jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit zu verstehen (Art. 2 Nr. 2). Beide Begriffe schließen einander aus (EuGH, Urt. v. 21.02.2018 - C-518/15 - NJW 2018, 1073 [1075], RdNr. 55 m. w. N.). Hieraus folgt, dass „Bereitschaftszeiten“, die ein Arbeitnehmer im Rahmen seiner für den Arbeitgeber erbrachten Tätigkeiten verbringt, entweder als „Arbeitszeit“ oder als „Ruhezeit“ im Sinne der o. g. Richtlinie einzuordnen sind (EuGH, Urt. v. 21.02.2018, a. a. O.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 03.04.2018 – 5 LA 109/16 – JURIS, RdNr. 41). Es gibt unionsrechtlich keine Zwischenkategorie, da insoweit eine strikte Alternativität besteht. Für die Zuordnung von Zeiten zur Arbeitszeit kommt es nicht darauf an, von welcher Intensität die Arbeitsbelastung ist. Entscheidend sind die persönliche Anwesenheit des Betroffenen an der Arbeitsstelle und seine Verfügbarkeit für den Arbeitgeber. Wenn die freie Bestimmung des Aufenthaltsortes aufgehoben ist, kann keine Ruhezeit vorliegen. Es handelt sich nach zwingender unionsrechtlicher Vorgabe um Arbeitszeit (von Roetteken, jurisPR-ArbR 16/2018 Anm. 1, Buchst. B).

Es entspricht ferner der ständigen Rechtsprechung des EuGH, dass Zeiten, welche von Arbeitnehmern im Rahmen von Bereitschaft in Form von persönlicher Anwesenheit am Arbeitsort abgeleistet werden, unabhängig davon unter den Begriff der „Arbeitszeit“ im Sinne der Richtlinie fallen, welche Arbeitsleitungen während dieser „Bereitschaftszeiten“ tatsächlich erbracht werden (EuGH, Urt. vom 21.02.2018, a. a. O., RdNr. 57 m. w. N.).

Entscheidend für die Einordnung von „Bereitschaftszeiten“ als „Arbeitszeit“ im Sinne der Richtlinie 2003/88/EG ist, dass sich der Arbeitnehmer an dem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufhalten und diesem zur Verfügung stehen muss, um gegebenenfalls sofort die geeigneten Leistungen erbringen zu können. Diese Verpflichtungen, aufgrund derer der betroffene Arbeitnehmer seinen Aufenthaltsort während der Bereitschaftszeiten nicht frei bestimmen kann, sind als Bestandteil der Wahrnehmung seiner Aufgaben anzusehen (EuGH, Urt. v. 21.02.2018, a. a. O., RdNr. 59 m. w. N.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 03.04.2018 – 5 LA 109/16 – JURIS, RdNr. 43; OVG Koblenz, Urt. v. 22.01.2019 – 2 A 10719/18.OVG – BeckRS 2019, 2484, RdNr. 55 m. w. N.).

Ferner geht der EuGH davon aus, dass im Falle von „Bereitschaftszeiten“ in Form der Rufbereitschaft, welche zwar die ständige Erreichbarkeit des Arbeitnehmers, nicht jedoch zugleich seine Anwesenheit am Arbeitsplatz erfordert, keine „Arbeitszeit“, sondern „Ruhezeit“ vorliegt. Selbst wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber in dem Sinne zur Verfügung steht, dass er erreichbar sein muss, kann er in dieser Situation freier über seine Zeit verfügen und eigenen Interessen nachgehen. Unter diesen Umständen ist nur die Zeit, die für die tatsächliche Erbringung von Leistungen aufgewandt wird, als „Arbeitszeit“ im Sinne der Richtlinie 2003/88/EG anzusehen (EuGH, Urt. v. 21.02.2018, a. a. O., S. 1075 f., RdNr. 60 m. w. N.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 03.04.2018, a. a. O.).

Der EuGH hat im Falle eines Feuerwehrmannes, der während seines Bereitschaftsdienstes an einem von seinem Arbeitgeber bestimmten Ort, seinem Wohnsitz, persönlich anwesend sein musste und verpflichtet war, einem Ruf seines Arbeitgebers zum Einsatzort innerhalb von 8 Minuten Folge zu leisten, durch die damit verbundene Einschränkung, sich seinen persönlichen und sozialen Interessen zu widmen, diese Bereitschaftszeit als „Arbeitszeit“ eingestuft (EuGH, Urt. v. 21.02.2018, a. a. O., S. 1076, RdNr. 61 ff.; s. dazu auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 03.04.2018, a. a. O., RdNr. 45 f.). Entscheidend ist also, ob der Arbeitnehmer durch die Art und Weise des Bereitschaftsdienstes so sehr an der Verfolgung seiner persönlichen und sozialen Interessen gehindert wird, dass sich die Situation kaum von einer Anwesenheit im Betrieb unterscheidet (Bayreuther, NZA 2019, 348 [349]). Mit anderen Worten: Wenn die Vorgaben des Arbeitgebers und die tatsächlichen Gegebenheiten die Möglichkeiten des Arbeitnehmers zur freien Gestaltung inaktiver Zeiten so sehr einschränken, dass die Ruhephasen keine echte „Freizeit“ mehr sind, liegt Arbeitszeit vor (Bayreuther a. a. O., S. 350).

Der Antragsteller hat nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass die ihm auferlegte Bereitschaftsdienstzeit bzw. die entsprechende Vertretung vollständig im oben dargestellten Sinne „Arbeitszeit“ ist und damit den dafür geltenden Beschränkungen unterliegt.

Nach dem angegriffenen Bereitschaftsdienstplan i. V. m. der Verfügung der Direktorin des Amtsgerichts vom 27.12.2018 zur Organisation des Bereitschaftsdienstes ist dem jeweiligen Bereitschaftsrichter nicht vorgeschrieben, wo er sich aufhalten muss, ihm werden auch keine unmittelbaren Vorgaben gemacht, in welchem Zeitraum er welche Diensthandlungen, insbesondere wann und wo er etwaige Anhörungen vornehmen muss. Nach Nr. I.1 Satz 2 und 3 des streitgegenständlichen Bereitschaftsdienstplans ist der Bereitschaftsdienstrichter zuständig für alle unaufschiebbaren richterlichen Diensthandlungen, wobei er in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden hat, ob es sich im

Einzelfall um ein solches unaufschiebbares Dienstgeschäft handelt. Auch wenn damit dem Antragsteller durch den Antragsgegner keine konkreten Vorgaben gemacht werden, ergeben sich diese aus der Natur der Sache und aus den einschlägigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Dem richterlichen Bereitschaftsdienst immanent ist, dass der Bereitschaftsrichter während der Bereitschaftsdienstzeiten über sein ihm zur Verfügung gestelltes Mobiltelefon stets erreichbar sein muss. Er muss auch die nach seiner Einschätzung unaufschiebbaren richterlichen Diensthandlungen mit Hilfe des ihm ebenfalls zur Verfügung gestellten „Bereitschaftskoffers“ – sofern erforderlich, zulässig und tatsächlich möglich – an seinem jeweiligen Aufenthaltsort erledigen können oder anderenfalls sich – jedenfalls bei freiheitsentziehenden Maßnahmen – unverzüglich (s. dazu BVerfG, Urteil vom 24.07.2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 – NJW 2018, 2619 [2625], RdNr. 99 f.; Müller/Kische, DRiZ 2018, 352 [354]) zu dem – ihm in der Regel durch die jeweiligen Umstände vorgegebenen – Aufenthaltsort der anzuhörenden Person begeben. Damit werden aber dem Bereitschaftsdienstrichter vom Antragsgegner grundsätzlich keine unmittelbaren Vorgaben im oben dargestellten Sinne hinsichtlich seines Aufenthaltsortes und der Zeit, innerhalb derer er seine Dienstpflichten auszuüben hat, gemacht. Zwar verkennt die Kammer nicht, dass der Bereitschaftsdienst in der hier vorliegenden Art und Weise zu Einschränkungen führt, sich frei zu bewegen und sich auch anderen privaten Interessen zu widmen. Allerdings muss sich der Bereitschaftsrichter hier nicht wie von der Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshofs gefordert (EuGH, Urt. v. 21.02.2018, a. a. O., RdNr. 59 m. w. N.; ebenso OVG Lüneburg, Beschl. v. 03.04.2018 – 5 LA 109/16 – JURIS, RdNr. 43; OVG Koblenz, Urt. v. 22.01.2019 – 2 A 10719/18.OVG – BeckRS 2019, 2484, RdNr. 55 m. w. N.) an einem vom Antragsgegner bestimmten Ort aufhalten, sondern er kann sich – wenn auch mit den oben dargestellten Einschränkungen – grundsätzlich frei bewegen. Diese Einschränkungen reichen nach Auffassung der Kammer aber (noch) nicht aus, um die gesamte Bereitschaftszeit nach der oben dargestellten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als Arbeitszeit im Sinne der Richtlinie 2003/88/EG einzustufen. Ebenso wenig hat der Antragsteller hinreichend glaubhaft gemacht, dass die jedenfalls vom Antragsgegner unterstellte Rufbereitschaft ihn in seinem Recht auf Fürsorge durch den Antragsgegner offensichtlich verletzt. Der Antragsteller hat auch nicht hinreichend konkret dargelegt und glaubhaft gemacht, dass die von ihm zusätzlich aufgrund seiner originären Zuständigkeit für betreuungs- und unterbringungsrechtliche Eilfälle außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten ggf. durchzuführenden Anhörungen im Ergebnis dazu führen würden, dass gegen die Mindestruhezeiten des 2. Kapitels der RL 2003/88/EG so in ihrem Wesenskern verstoßen wird, dass sein Anspruch für Fürsorge verletzt ist.

1 L 131/19

Hat somit der Antragsteller nicht den für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache glaubhaft machen können, muss seinen Anträgen nach dem oben dargestellten eingeschränkten gerichtlichen Prüfungsmaßstab der Erfolg versagt bleiben.

Die Kammer weist vorsorglich darauf hin, dass für den Fall der Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes auch für die Nachtzeit in Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.03.2019 (- 2 BvR 675/14 – JURIS) eine neue Sachlage eintritt, die zu einer Überprüfung der Organisation des Bereitschaftsdienstes Anlass geben dürfte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, wonach der unterlegene Beteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz - GKG -.

Dabei geht die Kammer in Anlehnung an Nr. 1.5 Satz 1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 2013 (abrufbar unter anderem unter <http://www.bverwg.de/rechtsprechung/streitwertkatalog>; abgedruckt u. a. in der Beilage 2/2013 zur NVwZ, S. 57 ff., in der Sonderbeilage zu SächsVBl. 2014, Heft 1, sowie in der Beilage zum BDVR-Rundschreiben 4/2013, S. 71 ff.) für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes von der Hälfte des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwertes aus. Da mit den Anträgen, im Wege einer einstweiligen Anordnung festzustellen, dass der Antragsteller nicht verpflichtet ist, den ihm mit Beschluss des Präsidiums des Landgerichts vom 18.12.2018 in der Zeit vom 31.05.2019 bis 07.06.2019 auferlegten Bereitschaftsdienst und die ihm in der Zeit vom 21.04.2019 bis 26.04.2019 auferlegte Vertretung im Bereitschaftsdienst zu leisten, in der Sache die Vorwegnahme der Hauptsache begehrt wird, hebt die Kammer den Streitwert entsprechend Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkataloges auf die Höhe des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwertes an (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 04.04.2011 – 2 B 31/11 –SächsVBl. 2011, 218 [220]; OVG Hamburg, Beschl. v. 25.06.2018 – 3 Bs 73/18 – JURIS, RdNr. 44; VG Leipzig, Beschl. v. 28.12.2006 – 3 K 1464/06 – S. 14 des amtl. Umdrucks).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht

Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht in Bautzen einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Außer im Prozesskostenhilfverfahren besteht vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Diese Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Einer Vertretung bedarf es hierzu nicht.

C. Zander

Mularczyk

Reichert